

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)760

Vol. 1978/0276

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 760 endg.

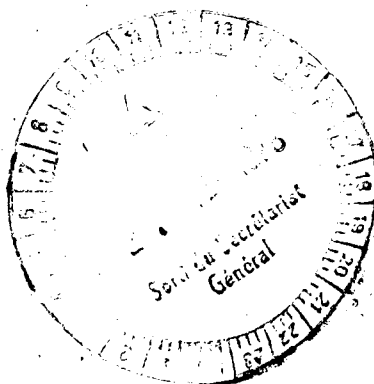
Brüssel, 20 dezember 1978

Vorschlag für die

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung bestimmter Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1979.

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 760 endg.

BEGRÜNDUNG

Am 23. September 1978 ist ein Rahmenabkommen über Fischerei von der Gemeinschaft und Spanien paraphiert worden. Gemäss einem Briefwechsel zwischen den beiden Parteien ist dieses Abkommen zur vorläufigen Anwendung gebracht worden, und zwar bis zu seinem Abschluss bzw. seiner Ratifizierung. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zu diesem Zweck vorgelegt.

Auf der Grundlage dieses Abkommens und gemäss seinen Bestimmungen haben sich die beiden Parteien über die Fischereimöglichkeiten jeder von ihnen in den Gewässern der anderen während des 4. Quartals 1978 beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind seitens der Gemeinschaft durch den Erlass der Verordnung Nr. 2327/78 vom 4. Oktober 1978 umgesetzt worden.

Die Gültigkeit dieser Verordnung endet am 31. Dezember 1978. Die beiden Parteien haben sich vor kurzem zwei Mal zur Festlegung der Regelung beraten, die vom 1. Januar 1979 an diese Verordnung ersetzen wird. Bei diesen Beratungen konnte noch nicht zu einem Einvernehmen gelangt werden. Sie werden zu Anfang des Monats Januar wieder aufgenommen.

Seit Errichtung der gemeinschaftlichen Fischereizone ist gemäss einer Reihe aufeinanderfolgender Verordnungen des Rates den spanischen Fischern die Ausübung ihrer Tätigkeiten in dieser Zone innerhalb bestimmter Grenzen gestattet worden, die auf der Notwendigkeit einer Politik der Erhaltung beruhen. Die Aushandlung eines Rahmenabkommens über Fischerei bestätigt den Willen der beiden Parteien, diese Möglichkeiten grundsätzlich beizubehalten. Ihre Unterbrechung könnte zum jetzigen Zeitpunkt die Unterzeichnung und den Abschluss des Rahmenabkommens in Frage stellen. Um diese Unterbrechung zu vermeiden, wird der Rat gebeten, die im Anhang vorgeschlagene Verordnung zu erlassen.

vom

zur Festlegung bestimmter Übergangsmassnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1979.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschliessungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Die Gemeinschaft und Spanien haben ein Rahmenabkommen über Fischerei ausgehandelt.

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zum Abschluss dieses Abkommens vorgelegt.

Die Ausübung der Fischerei durch spanische Fischereifahrzeuge in der Fischereizone der Gemeinschaft ist gestattet bis zum 31. Dezember 1978 gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2327/78 des Rates vom 4. Oktober 1978 zur Festlegung bestimmter Massnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1978. (1)

Zwischen Delegationen der Gemeinschaft und Spaniens laufen Beratungen über die gegenseitigen Fischereimöglichkeiten während 1979.

./...

(1) ABL. Nr. L 280 vom 5.10.1978, S. 16

Bis zum Abschluss dieser Beratungen sollte eine Unterbrechung dieser gegenseitigen Fischereitätigkeiten vermieden werden.

Zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitätigkeit durch spanische Fischereifahrzeuge in der Fischereizone der Gemeinschaft müssen geeignete Massnahmen vor dem 1. Januar 1979 getroffen werden.

Zur Einhaltung dieser Frist ist es notwendig, diese Übergangsmassnahmen auf Grundlage des Artikels 103 des Vertrages zu erlassen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Schiffe unter spanischer Flagge dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1979 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die in Anhang I genannten Fänge tätigen, und zwar bis zu den dort aufgeführten Mengen und unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 2

(1) Die Ausübung der Fischerei wird davon abhängig gemacht, dass eine im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und dass die Erhaltungs- und Überwachungsmassnahmen sowie die anderen Vorschriften, die für die Fischereitätigkeit in den Zonen gemäss Artikel 1 gelten, eingehalten werden.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 behalten die am 31. Dezember 1978 gültigen Lizenzen ihre Gültigkeit bis zum 31. Januar 1979.

(3) Die Lizenzen im Sinne von Absatz 2 können zwecks Erteilung neuer Lizenzen annulliert werden, und zwar in den Grenzen der in Anhang I Nummer 2 angegebenen Anzahl. Die Annullierung einer Lizenz wird am Tage ihrer Rückgabe an die Kommission wirksam. Die Anträge auf neue Lizenzen werden spätestens zehn Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der Gültigkeit eingereicht.

./...

Artikel 3

(1) Die Lizenz gilt für ein einziges Schiff. Im Falle der Teilnahme mehrerer Schiffe an dem gleichen Fangvorgang muss jedes Schiff über eine Lizenz verfügen.

(2) Auf Antrag kann jedoch für die Fangtätigkeit gemäss Anhang I Nummer 2 Buchstaben b), c) und d) eine einzige Lizenz für zwei Schiffe ausgestellt werden, in welche die beschreibenden Merkmale gemeinsam eingetragen werden.

Für die einzelnen Arten der Fangtätigkeit legen die spanischen Behörden eine Liste der beteiligten Schiffe vor, deren Anzahl die in Anhang I Nummer 2 letzte Spalte angegebene nicht überschreiten darf, und geben an, für welche Schiffe eine Lizenz oder eine Gruppenlizenz beantragt wird, gegebenenfalls für welche Geltungsdauer.

(3) Die Schiffskapitäne, die Inhaber einer Lizenz sind, befolgen die besonderen Bestimmungen gemäss Anhang II. Diese Bestimmungen sind Teil der Lizenz.

Beim Thunfischfang brauchen nur die Punkte 1 und 2 dieser besonderen Bestimmungen befolgt zu werden.

(4) Ein Schiff, das die Fangtätigkeit im Sinne dieser Verordnung ausübt, darf nur eine einzige Lizenz besitzen.

Artikel 4

(1) Die Geltungsdauer der Lizenzen läuft ab, sobald die Erreichung der in Nummer 1 des Anhangs I festgelegten Mengen festgestellt wird.

(2) Für Schiffe, für die die in dieser Verordnung enthaltenen Verpflichtungen nicht beachtet worden sind, wird während eines Zeitraums von drei Monaten keine Lizenz ausgestellt.

Artikel 5

(1) Der Schiffskapitän, der Inhaber einer Lizenz für die Fischerei gemäss Anhang I Nummer 2 Buchstabe a) ist, teilt der Kommission über eine Radiostation der Mitgliedstaaten die darin aufgezählten Angaben mit.

(2) Für die anderen Fangarten, ausgenommen Thunfischfänge, können die Lizenzen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Kommission nicht jeweils am 5. und 20. Tag jeden Monats im Besitz der von den zuständigen spanischen Behörden übermittelten Angaben über die Fänge eines jeden Schiffes und über die Anlandungen in jedem Hafen während der jeweils vorangegangenen 15 Tage ist.

Artikel 6

(1) Die Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Pollack und Seelachs dürfen beim Seehechtfang zusammen nicht mehr als 3 v.H., die Fänge an heringsähnlichen Arten und an Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) zusammen nicht mehr als 5 v.H. der an Bord eines Schiffes befindlichen Fänge betragen. Beifänge an Seezunge und Scholle sind verboten.

(2) Die Beifänge an Stöcker beim Sardinenfang dürfen je Schiff 10 v.H. der vom Gewicht der Gesamtmenge bzw. jeder Probe von mindestens 100 Kilogramm der nach dem Sortieren im Schiffsraum festgestellten Menge Fisch nicht überschreiten. Sie dürfen weder andere Fischarten noch Weichtiere umfassen.

(3) Thunfischfänger dürfen keine anderen Fischereierzeugnisse als Thunfischarten fischen oder an Bord haben ausser Anchovis, der als lebender Köder verwendet werden soll.

Artikel 7

(1) Das Fischen mit Hilfe von Kiemennetzen ist verboten.

(2) An Bord der Schiffe dürfen sich keine anderen Fanggeräte befinden als die, die für die Ausübung der Fangtätigkeit nötig sind, für welche ihnen die Genehmigung erteilt wurde.

(3) Den Thunfischfang mittels lebender Köder ausübenden Fischereifahrzeugen ist es jedoch gestattet, das hierzu erforderliche Fanggerät an Bord zu führen.

Artikel 8

(1) In einer Zone innerhalb der ICES-Abteilungen VI und VII südlich des Breitengrades 56°30' Nord, östlich des Längengrades 12° West und nördlich des Breitengrades 50°30' Nord darf nicht gefischt werden.

(2) Der Fang gemäss Anhang I Nummer 2 Buchstabe d) darf östlich des Längengrades 10°48' West nicht ausgeübt werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1979 bis zum 31. Januar 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Für den Rat

Der Präsident

ANHANG I

1. Fangquoten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1979.

Arten	ICES-Abteilung	Mengen (in t)
Seehecht	VI VII VIII	176 600 724
Beifänge anderer Arten beim Seehechtfang gemäß Artikel 6, Absatz 1	VI VII VIII	352 1.200 1.448

2. Anzahl der Lizenzen, die für die einzelnen ICES-Abteilungen erteilt werden können

Fangart	ICES-Abteilung	Anzahl der Lizenzen	Vollständige Liste der Fischereifahrzeuge
a) Seehechtfänger	VI VII VIII	37 ⁽¹⁾ 104 ⁽¹⁾ 99 ⁽¹⁾	— — —
b) Sardinenfänger (Ringwadenfahrzeuge bis zu 100 BRT)	VIII	40	71
c) Longliner bis zu 100 BRT	VIIIa	10	17
d) Angelfischerei mit Fahrzeugen bis zu 50 BRT; diese Schiffe dürfen keine anderen Fangvorrichtungen an Bord führen	VIII	50	60
e) Thunfischfänge	VI, VII, VIII	ohne Begrenzung	

⁽¹⁾ Diese Anzahl wurde unter Zugrundelegung eines Standardschiffes mit einer Bremsleistung von 700 PS (BHP) festgesetzt. Folgende Umrechnungssätze gelten für Schiffe mit einer anderen Bremsleistung:

Bremsleistung	Koeffizient
Bis zu 300 PS	0,57
mindestens 300 PS, aber weniger als 400 PS	0,76
mindestens 400 PS, aber weniger als 500 PS	0,85
mindestens 500 PS, aber weniger als 600 PS	0,90
mindestens 600 PS, aber weniger als 700 PS	0,96
mindestens 700 PS, aber weniger als 800 PS	1,00
mindestens 800 PS, aber weniger als 1 000 PS	1,07
mindestens 1 000 PS, aber nicht mehr als 1 200 PS	1,11
über 1 200 PS	2,25
Longliner außer den unter 2 c) genannten	0,33

ANHANG II

Besondere Bestimmungen

1. Die Fischereilizenz muß sich an Bord des Schiffes befinden.
2. Die Kennnummern und -buchstaben des lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbogens sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht werden, wo sie am besten sichtbar sind.

Die Buchstaben und Nummern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.

3. Es ist ein Schiffstagebuch zu führen, in dem nach jedem Fang einzutragen sind:
 - 3.1. die Fänge nach Arten (in kg);
 - 3.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges;
 - 3.3. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden;
 - 3.4. die Fangmethode.
4. Das lizenztragende Schiff hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 21877 COMEU) über eine der unter 6.2 aufgeführten Funkstationen in nachstehender Zeitfolge Meldung zu machen:
 - 4.1. bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt;
 - 4.2. bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt;
 - 4.3. bei jedem Wechsel des ICES-Unterbereichs innerhalb der unter 4.1 und 4.2 aufgeführten Zonen;
 - 4.4. bei jeder Einfahrt in einen Hafen der Gemeinschaft;
 - 4.5. bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen der Gemeinschaft;
 - 4.6. wöchentlich jeweils für die abgelaufene Woche ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in die unter 4.1 genannten Zonen oder ab dem Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem unter 4.5 genannten Hafen.
5. Die Mitteilungen gemäß Punkt 4 müssen folgende Angaben enthalten:
 - 5.1. Datum, Uhrzeit, Position sowie das ICES-Planquadrat;
 - 5.2. die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
 - 5.3. die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
 - 5.4. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt worden sind;
 - 5.5. die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg).

6. Die Mitteilungen gemäß Punkt 5 sind nach folgenden Bedingungen zu übermitteln :

6.1. Jede Meldung betreffend die Fischereilizenz muß mit den Worten **PECHEUR BRUSSEL** beginnen.

6.2. Jede Meldung ist über eine der auf der nachstehenden Liste verzeichneten Funkstationen zu übermitteln :

<i>Name</i>	<i>Rufzeichen</i>
N. FORELAND	GNF
HUMBER	GKZ
CULLERCOATS	GCC
WICK	GKR
OBAN	GNE
PORTPATRICK	GPK
ANGLESEY	GLV
ILFRACOMBE	GIL
NITON	GNI
STONEHAVEN	GND
PORTSHEAD	GKA
	GKB
	GKC
LAND'S END	GLD
VALENTIA	EJK
MALIN HEAD	EJM
BOULOGNE	FFB
BREST	FFU
ST. NAZAIRE	FFO
BORDEAUX-ARCACHON	FFC

6.3. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht vom dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

6.4. Inhalt der Meldung

Die gemäß der Lizenz nach der gemäß Punkt 4 vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 5 vorgesehenen Angaben nachstehende Auskünfte enthalten :

- Kode-Wort **PECHEUR BRUSSEL** ;
- Name des Schiffes ;
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennnummern und -buchstaben,
- Lizenznummer,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Art der Meldung je nach den unter 4 angegebenen Unterpunkten,
- Position sowie ICES-Planquadrat,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter 6.5 angegebenen Codes,
- die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
- das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden,
- die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
- Name, Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
- Name des Kapitäns,

6.5. Kode der unter 6.4 genannten Mengenangaben :

- A Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
 - B Seehecht (*Merluccius merluccius*)
 - C schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
 - D Kabeljau (*Gadus morhua*)
 - E Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
 - F Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
 - G Makrele (*Scomber scombrus*)
 - H Stöcker (*Trachurus trachurus*)
 - I Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
 - J Seelachs (*Pollachius virens*)
 - K Wittling (*Merlangius merlangus*)
 - L Hering (*Clupea harengus*)
 - M Sandspierling (*Ammodytes* sp.)
 - N Sprotte (*Clupea sprattus*)
 - O Scholle (*Pleuronectes platessa*)
 - P Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
 - Q Leng (*Molva molva*)
 - R andere
 - S Geißelgarnele (*Penaeidae*)
 - T Sardelle (*Engraulis encrasicolus*)
-